jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/18 91/01/0047

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §11 Abs1;
AVG §39a Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/01/0115 E 21. Mai 1986 VwSlg 12145 A/1986 RS 1

Stammrechtssatz

Ist ein Asylwerber außer in seiner Muttersprache auch in einer weiteren Sprache in ausreichendem Maße der Verständigung fähig, darf seine Vernehmung auch unter Zuziehung einer dieser Sprache mächtigen Person erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010047.X01

Im RIS seit

18.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at